

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Ehrenordnung

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Ehrenordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Ehrenordnung enthält die Richtlinien zur Ehrenmitgliedschaft und Grundlagen weiterer Ehrungen im Verein.

§ 2 Grundlagen der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Landeskonzferenz nach den Richtlinien der Ehrenordnung verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder erkennen die Grundsätze des Vereins und der Ehrenmitgliedschaft an.
- (3) Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen; weitere Details regelt die Beitragsordnung.
- (4) Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 3 Richtlinien der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf den Verein und sein Wirken im besonderen Maße verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit muss Vereinsmitglied sein oder gewesen sein, um zu einem Ehrenmitglied ernannt zu werden. Ist sie ein Vereinsmitglied, verbleiben ihr nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie zuvor, sofern diese Ehrenordnung nichts anderes festlegt. Ist sie kein Vereinsmitglied mehr, so kann sie als Ehrenmitglied an den Sitzungen der Landeskonzferenz als Gast ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landeskonzferenz auf Vorschlag des Landesvorstandes. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (4) Vor dem Beschluss der Landeskonzferenz ist die zu ehrende Persönlichkeit über die beabsichtigte Verleihung vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Ehrung kann nur mit dem Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeit stattfinden.
- (5) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in einer Feierstunde, die im Rahmen der Landeskonzferenz erfolgt, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird eine Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft übergeben; ebenfalls kann eine angemessene Beigabe, unter Beachtung steuerrechtlicher Voraussetzungen für solche Annehmlichkeiten, gereicht werden.
- (6) Ernannten Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, sich als solche zu bezeichnen. Neu ernannte Ehrenmitglieder sind in die Liste der Ehrenmitglieder des Vereins aufzunehmen.

- (7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Landeskonzferenz mit einer Dreiviertelmehrheit entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich unwürdig verhalten hat. Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist das Ehrenmitglied vom Landesvorstand anzuhören.
- (8) Ist dem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft entzogen worden, so ist es aufzufordern, die ihm verliehene Urkunde zurückzugeben. Das Ehrenmitglied ist aus der Liste der Ehrenmitglieder zu streichen. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kommt einem Ausschluss aus dem Verein gleich, wenn keine andere Vereinsmitgliedschaft vorliegt.
- (9) Mit dem Tod des Ehrenmitgliedes erlischt die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte; die Eintragung in der Liste der Ehrenmitglieder bleibt jedoch davon unberührt.
- (10) Erweist sich das Ehrenmitglied nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name durch Beschluss der Landeskonzferenz mit einer Dreiviertelmehrheit aus der Liste der Ehrenmitglieder gestrichen werden.
- (11) Die Ehrenmitgliedschaft ist die einzige Art der Vereinsmitgliedschaft, die gegebenenfalls (im Sinne des Absatzes 2) zusätzlich (zu einer ordentlichen Vereinsmitgliedschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 der Satzung) verliehen wird und in der Vereinsverwaltung verzeichnet wird; ansonsten ist keine Doppelmitgliedschaft im Verein möglich.
- (12) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Ehrenmitgliedes, welche jeweils zum Jahresende möglich ist und bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinsverwaltung vorliegen muss. Ebenfalls endet die Ehrenmitgliedschaft durch die Auflösung des Vereins.

§ 4 Arten anderer Ehrungen

Neben der Ehrenmitgliedschaft (nach § 2 und § 3) verleiht der Verein folgende Ehrungen:

1. Ehrennadeln für bestimmte Vereinsmitgliedschaftsjubiläen und
2. Auszeichnungen für besondere Vereinsverdienste.

§ 5 Verleihung von Ehrennadeln

- (1) Der Verein ehrt seine Vereinsmitglieder für ihre Vereinsmitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit zu bestimmten Jubiläen mit der Vereinsehrennadel, welche das entsprechende Jubiläum zeigt. Die Gestaltung der Ehrennadeln obliegt dem Ehrenausschuss. Eine Verleihpflicht für Ehrennadeln besteht nicht; es kann auch nur die entsprechende Urkunde (nach Absatz 4 Satz 1) – ohne Ehrennadel – verliehen werden.
- (2) Die zu ehrenden Jubiläen sind
 1. die fünfjährige Vereinsmitgliedschaft,
 2. die zehnjährige Vereinsmitgliedschaft,
 3. die fünfzehnjährige Vereinsmitgliedschaft,
 4. die zwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

5. die fünfundzwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 6. die dreißigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 7. die fünfunddreißigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 8. die vierzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 9. die fünfundvierzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 10. die fünfzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 11. die fünfundfünfzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 12. die sechzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 13. die fünfundsechzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 14. die siebenzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 15. die fünfundsiebzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 16. die achtzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 17. die fünfundachtzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 18. die neunzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 19. die fünfundneunzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
 20. die hundertjährige Vereinsmitgliedschaft und
 21. aus bestimmten Umständen andere Daten der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Direktmitglieder und Fördermitglieder können solche Ehrennadeln erhalten. Gliederungen, Ehrenmitglieder und Anschlussmitglieder erhalten keine Ehrennadeln.
 - (4) Mit jeder Ehrennadel wird auch eine entsprechende Urkunde verliehen; ebenfalls kann eine angemessene Beigabe, unter Beachtung steuerrechtlicher Voraussetzungen für solche Annehmlichkeiten, gereicht werden. Geehrte Personen werden auf der Liste der Vereinsehrungen verewigt.
 - (5) Für die Verleihung der Ehrennadeln ist der Ehrenausschuss zuständig.
 - (6) Vor der Verleihung einer Ehrennadel ist das zu ehrende Vereinsmitglied über die beabsichtigte Verleihung vom Ehrenausschuss in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Ehrung kann nur mit dem Einverständnis des zu ehrenden Vereinsmitgliedes stattfinden.

§ 6 Verleihung von Auszeichnungen

- (1) Der Verein kann Persönlichkeiten und Institutionen, die sich in Bezug auf den Verein und sein Wirken im besonderen Maße verdient gemacht haben, eine Auszeichnung verleihen.

- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit oder Institution muss nicht Vereinsmitglied sein oder gewesen sein, um eine Auszeichnung zu erhalten. Mit der Auszeichnung werden keine weiteren Rechte als die in diesem Paragraphen genannten vergeben.
- (3) Über die Verleihung von Auszeichnungen entscheidet der Ehrenausschuss. Hierbei ist eine Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Vor dem Beschluss des Ehrenausschusses ist die zu ehrende Persönlichkeit oder Institution über die beabsichtigte Verleihung vom Ehrenausschuss in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Ehrung kann nur mit dem Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeit oder Institution stattfinden.
- (5) Hat die zu ehrende Persönlichkeit oder Institution der Ehrung zugestimmt, so wird in einer Feierstunde, die im angemessenen Rahmen erfolgt, die Verleihung der Auszeichnung vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit oder Institution wird eine Urkunde zur Auszeichnung übergeben; ebenfalls kann eine angemessene Beigabe, unter Beachtung steuerrechtlicher Voraussetzungen für solche Annehmlichkeiten, gereicht werden.
- (6) Neu ernannte Träger*innen von Auszeichnungen sind in die Liste der Träger*innen von Vereinsauszeichnungen des Vereins aufzunehmen.
- (7) Eine Auszeichnung kann durch Beschluss des Ehrenausschusses mit Einstimmigkeit entzogen werden, wenn die*der Träger*in der Auszeichnung sich unwürdig verhalten hat. Vor der Entscheidung über den Entzug der Auszeichnung ist die*der Träger*in vom Ehrenausschuss anzuhören.
- (8) Ist der*dem Träger*in die Auszeichnung entzogen worden, so ist sie*er aufzufordern, die verliehene Urkunde zurückzugeben. Die*Der Träger*in der Auszeichnung ist aus der Liste der Träger*innen von Vereinsauszeichnungen zu streichen.
- (9) Die*Der Träger*in der Auszeichnung verliert mit dem Tod die mit der Auszeichnung verbundenen Rechte; die Auszeichnung an sich und die Eintragung in der Liste der Träger*innen von Vereinsauszeichnungen bleiben jedoch davon unberührt.
- (10) Erweist sich die*der Träger*in nach dem Tode als unwürdig, so kann der Name durch Beschluss des Ehrenausschusses mit Einstimmigkeit aus der Liste der Träger*innen von Vereinsauszeichnungen gestrichen werden.
- (11) Dem Ehrenausschuss steht es frei, Auszeichnungen zu benennen, zum Beispiel nach berühmten Persönlichkeiten.

§ 7 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss berät und beschließt, auf eigenen oder anderen Vorschlag hin, über die Ehrungen im Verein und ist für deren Durchführung zuständig.
- (2) Der Ehrenausschuss besteht aus
 1. einem Mitglied des Landesvorstandes und
 2. dem Ehrenpräsidium.
- (3) Der Ehrenausschuss berät den Landesvorstand bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3), achtet auf die regelmäßigen Ehrungen durch Verleihung der Ehrennadeln (§ 5) und führt diese durch. Weiterhin entscheidet er über die Verleihung von Auszeichnungen (§ 6).

- (4) Der Ehrenausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Kalenderjahr. Die*Der Ehrenpräsident*in beruft ihn schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet und moderiert die Sitzungen des Ehrenausschusses. Der Ehrenausschuss muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (5) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder erschienen sind.
- (6) Der Ehrenausschuss kann (anstelle von Präsenzsitzungen) auch Telefon- oder Videokonferenzen oder Sitzungen in einem Hybridformat durchführen; hierfür ist eine vorherige Absprache innerhalb des Ehrenausschusses notwendig, die auch die Zugangsmöglichkeiten zum jeweiligen Dienst beinhaltet. Es gelten die Bedingungen für Ehrenausschusssitzungen weiterhin.
- (7) Im Übrigen gelten für den Ehrenausschuss die Satzung und die Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. entsprechend, sofern in dieser Ehrenordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 8 Ehrenpräsidium

- (1) Das Ehrenpräsidium besteht aus drei Ehrenmitgliedern. Es wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die*Der Ehrenpräsident*in wird aus der Mitte des Ehrenpräsidiums bestimmt.
- (2) Ämter des Ehrenpräsidiums sind vereinbar mit anderen Ämtern des Vereins; nach Möglichkeit sollte eine solche Ämterhäufung vermieden werden.
- (3) Das Ehrenpräsidium wird auf einer Sitzung des Ehrenausschusses gewählt, bei welcher alle Ehrenmitglieder eingeladen sind. Diese Sitzung des Ehrenausschusses hat eine Ladungsfrist von zwei Wochen und ist beschlussfähig, wenn alle Ehrenmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Viertel von ihnen erschienen ist.
- (4) Der Ehrenausschuss ist für die Durchführung der Sitzung zur Wahl des Ehrenpräsidiums zuständig. Weiterhin gelten die Satzung und die Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. entsprechend, sofern in dieser Ehrenordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Ehrenpräsidiums während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Landesvorstand ein kommissarisches Mitglied des Ehrenpräsidiums aus den Reihen der Ehrenmitglieder benennen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit des Ehrenpräsidiums beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig. Weiterhin kann durch einen Ehrenausschuss nach Absatz 3 ordnungsgemäß ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ehrenpräsidium muss nach einem Ausscheiden eines Mitglieds noch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, damit der Ehrenausschuss nicht handlungsunfähig wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ehrenordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskongress in Kraft. Sie kann von der Landeskongress unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.

- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 3. Landeskonzferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonzferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonzferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonzferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonzferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonzferenz am 24. August 2022.